

Stand: 31. März 2021

Testprogramm der in den Diensten und Einrichtungen der

Kindertagesbetreuung, der erzieherischen Hilfe, der Jugend(sozial-)arbeit sowie in Wohnheimen und Internaten für Minderjährige

tätigen Personen, zur Prävention der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

gültig ab: _____

1) Präambel

Das folgende Testprogramm bezieht sich auf die Anwendung von Antigen-Schnelltests. Das derzeitige Angebot des _____ (*Träger der Einrichtung*) unterliegt nicht den Bestimmungen des § 4 der *Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)*¹, erfolgt jedoch als Angebot zur Prävention der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sind im täglichen Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen wie auch jungen Heranwachsenden und müssen entgegen vieler anderer Bereiche entsprechend des Rahmenhygieneplans bzw. der erforderlichen Hygienepläne in der direkten Arbeit mit den Kindern keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Um eine größtmögliche Gefahr einer Ansteckung zu vermeiden und einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten, wird den Mitarbeitenden bedarfsgerecht das Angebot einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterbreitet.

Das Testangebot umfasst ausschließlich Testungen, die der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dienen.² Angewendet werden die Testungen daher nur bei asymptomatischen Personen oder (anlassbezogen) im Falle von leichten Erkältungssymptomen.

Um Doppeltestungen zu vermeiden und im Interesse einer besseren Organisation, erfolgt eine Abstimmung organisatorischer Fragen der Testung mit weiteren Leistungsanbietern, die von den Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden können.

2) Personenkreis der Einrichtung

Die Einrichtung _____ (*Name der Einrichtung*) betreut _____ Kinder/Jugendliche im Alter von _____ Jahren; diese werden von _____ Mitarbeitenden³ betreut und begleitet.

Entsprechend diesem präventiven Testprogramm und dem bestehenden Hygienekonzept erfolgt das Angebot zur Testung im folgenden Rhythmus:

- bis zu 2 x innerhalb von 7 Tagen

Die Testung erfolgt auf freiwilliger Basis.

¹ siehe [bundesgesundheitsministerium.de](https://www.bundesgesundheitsministerium.de) | Letzter Seitenzugriff: 9. Februar 2021

² siehe § 4 Abs. 1 und 2 TestV

³ Zu den in den Einrichtungen tätigen Personen zählen neben den pädagogischen Fachkräften auch Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal, welches regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen in der Einrichtung hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Personenkreis	Regelhafter Rhythmus	Anlassbezogen
Mitarbeitende	Mitarbeitenden, Leiharbeitnehmenden, Auszubildenden, Hauswirtschaftskräften, Freiwilligen und Ehrenamtlichen soll regelmäßig ein Antigen-Schnelltest angeboten werden. Dieser erfolgt _____. <i>(Bitte den Rhythmus eintragen, z. B. täglich, zweimal pro Woche, wöchentlich, etc.)</i>	Mitarbeitenden, Leiharbeitnehmenden, Auszubildenden, Hauswirtschaftskräften, Freiwilligen und Ehrenamtlichen wird vor Arbeitsaufnahme regelhaft das Angebot eines Antigen-Schnelltests gemacht.
Dritte sind: externe Dienstleistende (z. B. Therapeut/innen, Frühförder/innen, Mitarbeitende von Hauswirtschafts- und Reinigungsunternehmen, vergleichbare externe Personen)	Dritten mit unmittelbarem Kontakt mit den Kindern soll regelmäßig ein Antigen-Schnelltest angeboten werden. Dieser erfolgt _____. <i>(Bitte den Rhythmus eintragen, z. B. täglich, zweimal pro Woche, wöchentlich, etc.)</i>	Personen, die regelmäßig unmittelbar Kontakt mit den Kindern haben, soll ein Test bei Bedarf angeboten werden.

Mitarbeitende nach o.g. Beschreibung können sich regelmäßig testen lassen; förderfähig nach der RL SARS-CoV-2-Testporgramm Jugendhilfe 2021 sind jedoch maximal 2 Testungen innerhalb von 7 Tagen.

3) Personal zur Durchführung der Testungen

Die Durchführung der Testungen erfolgt

- selbständig
- durch den/die _____ *(Nennung des Dienstes)* mit medizinischem Fachpersonal
- durch Fachkräfte des Trägers mit medizinischen Kenntnissen,
- Fachkräfte des Trägers, die vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der Antigen-Schnelltests entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung bzw. der Auslegung der Gebrauchsinformation erhalten haben; die Einweisung ist dokumentiert⁴
- Fachkräfte der Einrichtung, die vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der Antigen-Schnelltests entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung bzw. der Auslegung der Gebrauchsinformation erhalten haben; die Einweisung ist dokumentiert.⁵

Für die Planung, Organisation und Koordinierung der Testungen wird eine hauptverantwortliche und eine Stellvertretende Person benannt:

⁴ Maßstab dafür sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Auffassung der Hersteller von den anwendenden Personen zu fordern sind, um eine korrekte Testung sicherzustellen i.V.m. den Informationen des MBS zur Möglichkeit von Testungen der Hilfen zur Erziehung, Wohnheimen/Internaten und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich Kindertagespflege mit Antigen-Tests vom 29.12.2020

⁵ Siehe Fußnote 4.

	Verantwortliche/r Mitarbeitende/r	Stellvertretung
Name, Vorname		
Funktion		

4) Organisatorische Durchführung der Antigen-Schnelltests

Die Testungen werden wie oben beschrieben durchgeführt.

Die Testungen werden durchgeführt

- in den eigenen Räumen der Testperson
- in der Einrichtung oder
- in Räumlichkeiten des Trägers. Als Räumlichkeit für die Testungen wurden
 _____ *(Nennung des Ortes 1)* und / oder
 _____ *(Nennung des Ortes 2)* festgelegt.
- Sonstiges _____ *(benennen)*

5) Beschaffung der Antigen-Schnelltests

Für die Beschaffung der Antigen-Schnelltests ist der Träger der Einrichtung bestenfalls aber in Abstimmung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger verantwortlich. Die Durchführung der Testungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers des Dientes bzw. der Einrichtung.

6) Schutzausrüstung

Testungen werden ggf. unter Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) entsprechend der geltenden Arbeitsschutzrichtlinien durchgeführt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und ggf. Schutzmittel und Schutzbrillen oder Visiere. Darüber hinaus sind die Herstellerhinweise zu beachten.

Sofern die Tests in der Einrichtung durchgeführt werden, stellt die Einrichtung / der Träger der Einrichtung für die Durchführung der Testungen Desinfektionsmittel und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (insbesondere Einmalhandschuhe, Mund-Nasen-Schutz sowie Gesichtsvisiere und Einmalkittel) zur Verfügung. Die Hinweise der Hersteller sind zu beachten.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen. Die kontaminierte Schutzausrüstung wird umgehend fachgerecht entsorgt.

7) Information und Einwilligung der Mitarbeitenden zur Testdurchführung

Die Mitarbeitenden werden im Vorfeld über das Angebot, die Freiwilligkeit und den Ablauf der Testung im persönlichen Gespräch informiert und erhalten zwei Informationsschreiben sowie eine Einwilligungserklärung:

- Informationsschreiben zum Testverfahren,
- Informationsschreiben zum Datenschutz und
- Einwilligungserklärung.

Eine Testung erfolgt nur bei gegebener Einwilligung. Das Vorliegen der Einwilligung wird dokumentiert. Die generelle Zustimmung kann jederzeit zurückgenommen werden.

8) Meldung und Information bei positiven Befunden

Bei einem positiven Testergebnis von Mitarbeitenden erfolgt immer eine Information an das zuständige Gesundheitsamt unter Wahrung der entsprechenden Datenschutzerfordernungen.

Bei einem positiven Testergebnis von Mitarbeitenden werden die betreffenden Personen darauf hingewiesen, dass sie sich umgehend an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden haben. Darüber hinaus erfolgt eine Mitteilung an den externen Dienstleistenden.

9) Dokumentation

Die Durchführung der Testungen wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Dokumentationsbögen⁶ verbleiben beim Träger des Dienstes bzw. der Einrichtung / bei der Einrichtung und werden in einem separaten Dokumentationsordner aufbewahrt. Die personenbezogenen Unterlagen werden, soweit keine Infektionen auftreten oder das Gesundheitsamt anderes bestimmt, nach Ablauf der in der Förderrichtlinie festgelegten Fristen vernichtet und ggf. gelöscht.

10) Entsorgung

Die verwendeten Antigen-Schnelltest werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und nach den gesetzlichen Vorgaben entsorgt.

11) Durchführung der Testungen

Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testprogramms.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Einrichtung/des Trägers

⁶ Siehe Muster zur Dokumentation der Testungen.